

**Beschluss**

**AZ: BSchK/140/2009/V**  
**AZ: LSchK/BA-WÜ**

Karl-Liebknecht-Haus  
Kleine Alexanderstraße 28  
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641  
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de  
www.die-linke.de

Zum Antrag

des Genossen

hat die Bundesschiedskommission im schriftlichen Verfahren am 7. Januar 2010 beschlossen:

Der Antrag wird an die Landesschiedskommission verwiesen.

**Begründung:**

Mit Schreiben vom 30. Dezember 2009 beantragt der Genosse bei der Bundesschiedskommission durch vorläufige Maßnahme zu beschließen:

1. Es wird festgestellt, dass eine Wahl der dem Landesverband zugeteilten 22 Delegierten zum Parteitag der Partei LIE LINKE (Bundesparteitag) durch einen Landesparteitag nicht zulässig ist.
2. Dem Landesvorstand des Antraggegners wird aufgegeben, Delegiertenwahlkreise festzulegen, in denen von Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen die Delegierten zum Parteitag der Partei DIE LINKE (Bundesparteitag) gewählt werden.
3. Den Mitgliedern des Landesvorstands des Antraggegners wird aufgegeben, sich an einer Abstimmung im Landesausschuss über den Vorschlag zur Festlegung von Delegiertenwahlkreisen für die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag (§ 20 Abs. 3 Buchst. e Landessatzung) nicht zu beteiligen.

Die Bundesschiedskommission ist in der Sache nicht erstinstanzlich zuständig.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers ergibt sich eine solche Zuständigkeit nicht aus § 3 Abs. 3 der Schiedsordnung der Partei DIE LINKE.

Danach entscheidet die Bundesschiedskommission erstinstanzlich über Wahlanfechtungen auf Bundesebene.

Bei den gestellten Anträgen handelt es sich um keine Wahlanfechtungen. Auch geht es bei den in den Anträgen bezeichneten Angelegenheiten nicht um solche auf Bundesebene.

Bei den unter 1. und 2. formulierten Anträgen geht es um eine Wahl, die auf Landesebene und in der dortigen Zuständigkeit durchzuführen ist.

Bei dem unter 3. gestellten Antrag geht es um Stimmrechte in einem Landesgremium wofür die Bundesschiedskommission auch nicht erstinstanzlich zuständig ist.

Das die Bundessatzung Vorgaben über das Verfahren zur Wahl der Delegierten aus den Gliederungen festlegt (§ 16 Abs. 5), macht die Wahl der Delegierten aus den Gliederungen nicht zu einer Wahl auf Bundesebene

Mangels Zuständigkeit der Bundesschiedskommission war der Antrag daher gemäß § 7 Abs. 3 der Schiedsordnung an die zuständige Landesschiedskommission zu verweisen.

Durch diese ist über eine Verfahrenseröffnung und ggf. den Erlass einer vorläufigen Maßnahme zu entscheiden.